



Antwort zur Anfrage Nr. 1317/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion und der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Kulturelle Raumnutzung (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

10-Hauptamt 37/11 Im Auftrag

Mainz

1. Ist sich die Verwaltung des o. g. Verlustes an Theater- bzw. Kinosälen bewusst? Kann die Verwaltung stattdessen gegenläufige Entwicklungen (Zunahme an solchen Räumlichkeiten) im Bereich zwischen Schillerplatz und Bleichenviertel nachweisen?

Die Verwaltung begleitet qua Aufgabe permanent alle Akteure des kulturellen Lebens in Mainz. Bereits seit einigen Jahren hat sie den Rückgang kultureller Infrastruktur nicht nur in der Altstadt, sondern im gesamten Stadtgebiet analysiert und prognostiziert.

Aufgrund des hochpreisigen Mainzer Immobilienmarktes und des ohnehin begrenzten Raumangebotes in der Innenstadt ist eine Zunahme an für Kultur zu nutzende Räume bis auf Weiteres nicht zu erwarten. Dabei muss allerdings zwischen freien Kulturakteuren, die es durch ihre Struktur und ihre begrenzte finanzielle Ausstattung auf dem Markt deutlich schwerer haben, und den gewinnorientiert arbeitenden Anbietern der Kreativwirtschaft (zu denen u. a. auch die Kinos zählen), differenziert werden.

2. Erwägt die Verwaltung Maßnahmen, um dieser Verdrängung kultureller Räume entgegenzuwirken? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Die Verwaltung hat keine Handhabe, auf einem freien Markt einzugreifen. Um aber zumindest temporär Räume für Kulturarbeit bereitzustellen, hat das Kulturdezernat im Jahr 2013 die Gründung der ehrenamtlichen Zwischennutzungsinitiative "Schnittstelle 5 e. V." maßgeblich unterstützt und unterstützt sie bis heute. Der Verein vermittelt zwischen Eigentümern leerstehender Immobilien und Akteuren des Kulturlebens, die projektbezogen und für eine begrenzte Zeit Räume suchen. In den vergangenen Jahren wurden so bereits Kulturprojekte u. a. in temporär ungenutzten Ladenlokalen, Lagerhallen o. Ä. ermöglicht.

3. Inwieweit bietet das Baurecht (z. B. Bebauungsplan "A 221/II") eine Handhabe zur Gewährleistung kultureller Nutzungen innerhalb dieses Bereiches? Könnte auch eine Milieuschutzsatzung dieses Ziel erreichen?

Das Baurecht bietet generell immer die Möglichkeit einer kulturellen Nutzung. In allen Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung ist eine kulturelle Nutzung entweder regelmäßig oder ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme bilden Sondergebiete. Ein Bebauungsplan kann also bestimmte Nutzungen wie eine Anlage für kulturelle Zwecke als regelzulässig, als ausnahmsweise zulässig oder als unzulässig festlegen. Eine Gewährleistung, dass eine kulturelle Nutzung tatsächlich eingerichtet wird oder erhalten bleibt, bietet das Baurecht allerdings nicht. Diese Entscheidung obliegt immer dem Eigentümer.

Der Bebauungsplan "A 221/II" umfasst insgesamt fünf "besondere Wohngebiete (WB)". In allen diesen Gebieten ist eine kulturelle Einrichtung im Erdgeschoss zulässig, im WB 2 sogar im 1. Obergeschoss. Wie bereits zuvor dargelegt, gibt es jedoch keine Gewährleistung, dass der jeweilige Eigentümer auch eine kulturelle Nutzung ermöglicht bzw. betreibt.

4. Falls es weniger verwaltungsintensive oder auch effektivere Methoden gibt, Räume in diesem Bereich für kulturelle Nutzungen vorzuhalten als durch das Baurecht (wovon im Fall des Eltzer Hofes auch Ausnahmen gemacht wurden) oder Milieuschutzsatzungen, welche sind diese?

Eine Milieuschutzsatzung verfolgt das Ziel, bestehenden Wohnraum inkl. seines Mietpreisniveaus zu erhalten. Eine Milieuschutzsatzung würde Regelungen zur Umwandlung bestehenden Wohnraumes und/oder Regelungen zum Upgrading (Modernisierung, Sanierung) bestehenden Wohnraumes treffen und würde eher der im Antrag verfolgten Intension entgegenstehen, da eine Umwandlung von Wohnraum in kulturelle Nutzung erschwert würde.

Mainz, 04. November 2016

gez.

Marianne Grosse Beigeordnete